



Klienteninformation Nr. 4

Tschechien
Mai 2013

Zurück zur heurigen Novelle des Umsatzsteuergesetzes, dieses Mal informieren wir Sie über die Neuregelung der Rechnungsstellung.

Information des GFD

Das Generalfinanzdirektorat (GFD) veröffentlichte am 28. März 2013 auf seiner Webseite die Information zur Regelung der Rechnungsstellung (Information Ref. Nr. [10148/13/7001-21000-506729](#)) und reagierte damit auf die seit dem 1. Jänner 2013 gültige Novelle des Umsatzsteuergesetzes, die mit der Umsetzung der sog. Rechnungsstellungsrichtlinie der EU (Richtlinie 2010/45/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem) zusammenhängt.

Im Vorwort der veröffentlichten Information betont das GFD, dass **eine der grundsätzlichen Bedingungen des Rechts auf Vorsteuerabzug die Rechnungsvorlage mit allen Eigenschaften**, die durch das USt-Gesetz gefordert werden, ist.

Im Weiteren werden vom GFD konkrete Bedingungen, Eigenschaften der Rechnungen und Vorgänge beschrieben, wie man die Anforderungen erfüllen kann.



Eigenschaften von Rechnungen

Bei einer Rechnung muss während der ganzen Zeit vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist, d. h. zehn Jahre lang, gewährleistet werden:

- **die Echtheit der Herkunft**, d. h. die Identität der Person, die die Leistung gewährte, oder die Identität der Person, die die Rechnung berechtigt ausstellte;
- **die Unversehrtheit des Inhalts**, d. h. die Tatsache, dass der erforderliche Rechnungsinhalt unverändert bleibt;
- **die Lesbarkeit**, d. h. die Möglichkeit sich mit dem Inhalt der Rechnung direkt oder elektronisch vertraut zu machen.

Verlässlicher Prüfpfad

Zur Sicherung der oben genannten Eigenschaften sollten die innerbetrieblichen Steuerungsverfahren und Vorgänge dienen, die die zuverlässige Verbindung zwischen der Rechnung und der erbrachten Leistung, den sog. „verlässlichen Prüfpfad“ herstellen.

Das GFD führt an, dass sich die Kontrolle des Prüfpfades in der Praxis mit dem Nachweis der Vorsteuerabzugsberechtigung deckt. Die den Prüfpfad nachweisenden Belege müssen für denselben Zeitraum aufbewahrt werden wie die Rechnungen.

Elektronische Rechnungen vs. Rechnungen in Papierform

Laut der Gesetzesnovelle sind die Rechnungen in Papierform mit den elektronischen Rechnungen bezüglich der Anforderungen gleichwertig.



Die GFD-Information beschreibt den Umgang mit Rechnungen in beiden Formen in Hinsicht auf deren Besonderheiten, sie befasst sich sowohl mit deren gegenseitigen Formatänderung als auch mit dem Nachweis des verlässlichen Prüfpfades.

Bei elektronischen Rechnungen wird nicht unbedingt die elektronische Signatur, das Zeichen, oder der elektronische Datenaustausch (EDI) gefordert, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Rechnungsinhalts durch ein ausreichendes innerbetriebliches Steuerungsverfahren, d. h. durch den verlässlichen Prüfpfad gewährleistet wird.

Aufbewahrung der Rechnungen

Die Aufbewahrung der Rechnungen außerhalb Tschechiens ist möglich, falls das Finanzamt über

den ununterbrochenen Fernzugang zu diesen Belegen verfügt.

Schlusswort

Die Information des GFD ist ziemlich umfangreich, trotzdem erfüllt sie nicht die Erwartungen über die Vereinfachung der Bedingungen für die Rechnungsstellung und -verwaltung. Im Gegenteil, die definierten Anforderungen können in manchen Fällen den Nachweis der Vorsteuerabzugsberechtigung komplizierter machen. ■

Ing. Marta Prachařová
Leiterin der Steuerabteilung
T: +420 224 800 458
marta.pracharova@auditor.eu



AUDITOR
Audit ■ Tax ■ Accounting

*For more than 20 years
on the Czech market.*

Kontakte

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová
Buchhaltung, Bilanzierung

Ing. Irena Pospíšilová
Wirtschaftsprüfung, IFRS

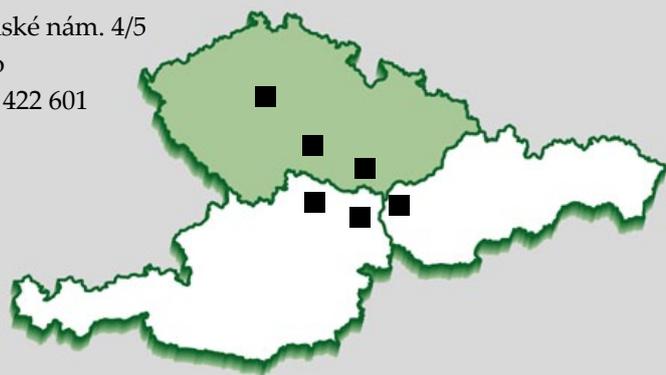
Ing. Marta Prachařová
Steuerberatung

Iva Tolde
Personalverrechnung

Kanzlei Prag
Haštalská 6, 110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn
Dominikánské nám. 4/5
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov
Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu.

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 20 Jahren werden **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** sowie Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Slowakei und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms